

Satzung zur Änderung der Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe vom 23. Februar 2022

Aufgrund Art. 6 Abs. 5 und Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 lit. a der Bayerischen Bauordnung - BayBO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 10. Juni 2021 (GVBl. S. 380) erlässt die Gemeinde Emmering folgende Satzung zur Änderung der Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe:

§ 1

Die Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe der Gemeinde Emmering vom 20. Januar 2022 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Abstandsflächentiefe

¹Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO beträgt die Abstandsflächentiefe im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten sowie festgesetzten urbanen Gebieten 0,8 H, mindestens jedoch 3 m. ²Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,4 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. März 2022 in Kraft.

Emmering, den 23. Feb. 2022

.....
Fritz Cording

Zweiter Bürgermeister

